

**Schweizerische Gesellschaft
für tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA)**

Statuten

Revision 2023-11-20

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Name / Sitz / Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
B. Mitglieder	4
Art. 3 Mitglieder	4
Art. 4 Aufnahme	5
Art. 5 Austritt	5
Art. 6 Ausschluss	6
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 8 Haftung	6
Art. 9 Pflichten	6
Art. 10 Stimmrecht	6
Art. 11 Datenschutz, Verwendung Mitgliederdaten	6
C. Gönner/ Sponsoren	7
Art. 12 Gönner/ Sponsoren	7
D. Organe	7
Art. 13 Übersicht	7
D.1 Generalversammlung	7
Art. 14 Generalversammlung	7
Art. 15 Ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 16 Traktanden	8
Art. 17 Beschlussfassung	8
D.2 Vorstand	9
Art. 18 Zusammensetzung	9
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 20 Beschlussfassung	10
Art. 21 Präsidentin/Präsident	10
Art. 22 Zeichnungsberechtigung	10
D.3 Revisionsstelle	11
Art. 23 Revision	11
D.4 Kommissionen	11
Art. 24 Rekurs- und Ethikkommission	11
Art. 25 Ausbildungskommission (Weiterbildung)	11
Art. 26 Aufnahmekommission	11
E. Finanzen	12
Art. 27 Finanzielle Mittel	12
Art. 28 Jahresbeitrag	12
Art. 29 Jahresrechnung	12
F Verschiedene Bestimmungen	12

Art. 30	Mitteilungen	12
Art. 31	Auflösung	12
Inkrafttreten	13

A. Name / Sitz / Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Gesellschaft für tiergestützte Therapie und Aktivitäten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Förderung und die Verbreitung von tiergestützten Interventionen auf der Grundlage von ethischen Prinzipien (IAHAIO, ISAAT und weitere);
- b) die Förderung eines achtsamen Umgangs mit den beteiligten Tieren und deren artgerechte Haltung und Pflege;
- c) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in tiergestützten Interventionen;
- d) die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- e) die Vertretung der Gesellschaftsinteressen gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
- f) die Pflege der Beziehungen zu verwandten Organisationen im In- und Ausland, insbesondere zum internationalen Dachverband der Organisationen für Mensch-Tier-Beziehungen (IAHAIO);
- g) die Förderung kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

B. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

3.1

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

- a) Natürliche Personen mit Tätigkeiten im Bereich Tiergestützter Interventionen, welche die Ausbildungskurse der Gesellschaft abgeschlossen haben.

Dozentinnen/Dozenten, welche an den Ausbildungskursen beteiligt sind.

Natürliche Personen, die Ausbildungskurse mit ISAAT oder ESAAT-Akkredittierung absolviert haben.

- b) Juristische Personen mit Tätigkeit im Bereich Tiergestützter Interventionen.
- c) Natürliche Personen, die für den Verband tätig sind und ein Beitritt als Aktivmitglied im Verbandsinteresse ist.

Definitionen der Mitgliederkategorien gemäss Aufnahmereglement (Art. 26.2).

3.3 Passivmitglieder

- a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines Aus- oder Weiterbildungskurses im Sinne von Ziff. 3.2. lit. a bis zum Ende des Kurses.
- b) Natürliche Personen, die nicht oder nicht mehr im Bereich Tiergestützter Interventionen tätig sind, sich aber für deren Belange interessieren.
- c) Schweizerische, ausländische und internationale Organisationen mit Zielsetzungen im Bereich von Tiergestützten Interventionen. Organisation und Zielsetzungen müssen mit den Bestrebungen und Werten der Gesellschaft übereinstimmen.

3.4 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme

4.1 Interessierte für eine Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied reichen ihr schriftliches Beitritts-gesuch bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands ein. Sie legen dem Gesuch Informationen zu ihrer Person, der Ausbildung und ihrer Beziehung zum Fachgebiet bei.

4.2 Der Vorstand ist für die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern zuständig. Er hält sich dabei an das Aufnahmereglement. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 5 Austritt

5.1 Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu senden.

Art. 6 Ausschluss

6.1 Der Vorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht innert Monatsfrist nach Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfüllt. Der Vorstand entscheidet endgültig.

6.2 Die Generalversammlung ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes. Wichtige Gründe sind namentlich:

- a) Verstöße gegen Statuten und Reglemente der Gesellschaft;
- b) Verletzung von Berufspflichten ethischer, moralischer und rechtlicher Natur;
- c) Schädigung des Ansehens der Gesellschaft.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Auflösung der juristischen Person

Art. 8 Haftung

8.1 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Art. 9 Pflichten

9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Gesellschaftsbeschlüsse zu befolgen. Die finanziellen Pflichten sind in Art. 28 geregelt.

Art. 10 Stimmrecht

10.1 Das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) steht den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern zu.

Art. 11 Datenschutz, Verwendung Mitgliederdaten

11.1 Die Gesellschaft erfasst nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Zwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund steht dabei der Austausch der Mitglieder untereinander. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Mitgliederlisten erstellen und den Mitgliedern zur Verfügung stellen. Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder untereinander weitergeben. Mit der Aufnahme in die Gesellschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist untersagt, vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Gründe.

C. Gönner/ Sponsoren

Art. 12 Gönner/ Sponsoren

12.1 Gönner/ Sponsoren sind natürliche und juristische Personen (Firmen, Institutionen), die die Werte und Zielsetzungen der Gesellschaft teilen und diese finanziell oder mit Sachmitteln unterstützen-

D. Organe

Art. 13 Übersicht

13.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

D.1 Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung

14.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) Wahl der Mitglieder der Kommissionen, sofern nicht unter para 24 anders festgelegt-
- e) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- g) die Erteilung der Décharge an den Vorstand
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- i) die Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres;
- j) die Genehmigung des Entschädigung-/ Spesenreglements für die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
- k) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Traktandierungsanträge der Mitglieder

- l) den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands;
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) die Auflösung der Gesellschaft;

Art. 15 Ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung

- 15.1 Der Vorstand lädt zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung ein. Sie findet im ersten Drittel eines Jahres statt.
- 15.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 15.3 Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist diese innert zwei Monaten durchzuführen. Die Fristen gemäss Art. 15.1 sind unbeachtlich.

Art. 16 Traktanden

- 16.1 Der Vorstand kommuniziert die Traktandenliste acht Wochen vor der Generalversammlung, Beschlussunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt. Die Zustellung per E-Mail ist gültig.
- 16.2 Traktandierungsanträge der Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 17 Beschlussfassung

- 17.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler.
- 17.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 17.3 Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 17.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stellen sich mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl und erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet für alle folgenden Wahlgänge die Kandidatin/der Kandidat aus, die/der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

17.5 Mitglieder und die in Art. 68 ZGB genannten Personen, die in einem Geschäft persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

D.2 Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

18.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet an der Generalversammlung; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

19.1 Der Vorstand besorgt als operatives Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz und gemäss diesen Statuten an ein anderes Organ übertragen sind. In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) die Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften;
- b) die Erstellung der Versammlungsprotokolle und die Orientierung der Mitglieder;
- c) die Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6.1)
- g) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- h) die Führung einer Geschäftsstelle und deren Beaufsichtigung;
- i) die Organisation und die Regelung des Aus- und Weiterbildungswesens; die Zuständigkeiten der Ausbildungskommission bleiben vorbehalten;
- j) Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Besetzung der Kommissionen;
- k) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- l) der Entscheid über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit Dritten;
- m) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- n) die Kommunikation nach aussen und die Pflege der Beziehungen zu inländischen und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;

- o) die Führung der Mitgliederverzeichnisse;
- p) das Inkasso der Gebühren und Beiträge.

19.2 Der Vorstand erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Reglemente, sofern sie nicht gemäss Statuten von der Generalversammlung erlassen werden.

Art. 20 Beschlussfassung

20.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

20.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann elektronische Zirkularbeschlüsse fassen, wenn keines seiner Mitglieder mündliche Beratung verlangt.

20.3 In der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.

20.4 Vorstandsmitglieder, die in einem Geschäft des Vorstandes persönliche Interessen haben, treten bei der Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts in den Ausstand.

Art. 21 Präsidentin/Präsident

21.1 Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

21.2 Bei einer Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

22.1 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

22.2 Ist die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verhindert, zeichnet die/der andere mit einem weiteren zur kollektiven Zeichnung berechtigten Mitglied des Vorstandes (Kassiererin/Kassier, Aktuarin/Aktuar).

22.3 Die Kassiererin/der Kassier ist befugt, für genehmigte Budgetpositionen in eigener Kompetenz Zahlungen bis CHF 1'500 zu veranlassen. Der Vorstand regelt im Übrigen Berechtigungen und Modalitäten für den Zahlungsverkehr.

D.3 Revisionsstelle

Art. 23 Revision

- 23.1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/ Revisoren oder eine juristische Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- 23.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung den Revisionsbericht.

D.4 Kommissionen

Art. 24 Rekurs- und Ethikkommission

- 24.1 Die Rekurs- und Ethikkommission wird bei Bedarf durch den Vorstand berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder ist eine fachliche Ausgewogenheit und Unabhängigkeit zu berücksichtigen.
- 24.2 Die Kommission muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt eine Sprecherin/ Sprecher.
- 24.3 Mitglieder der Rekurs- und Ethikkommission müssen nicht Mitglied des Berufsverbandes sein.

Art. 25 Ausbildungskommission (Weiterbildung)

- 25.1 Der Verein nominiert gemäss Vertrag mit der HEdS Fribourg (Para. 2 Organe und Aufteilung der Verantwortlichkeiten) Interessenvertretungen in nachfolgende Organe:

- Steuergruppe
- Pädagogisches Komitee
- Wissenschaftlicher Beirat

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der oben erwähnten Organe sind im Vertrag mit der HEdS Fribourg definiert.

- 25.2 Weiterbildungsangebote werden vom Vorstand aufgenommen und angeboten. Der Vorstand kann die Bearbeitung von Weiterbildungsangeboten an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

Art. 26 Aufnahmekommission

- 26.1 Die Aufnahmekommission ist für die Aufgaben nach Art. 4.3 zuständig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
- 26.2 Die Aufnahmekommission regelt die Kriterien zur Aufnahme in den Berufsverband in einem Reglement. Das Reglement ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen

E. Finanzen

Art. 27 Finanzielle Mittel

27.1 Die Gesellschaft finanziert sich mit:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträgen sowie weiteren Zuwendungen durch Dritte;
- c) Vermögenserträgen
- d) Erträgen aus Aus- und Weiterbildungsangeboten.

27.2 Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.

Art. 28 Jahresbeitrag

28.1 Aktiv- und Passivmitglieder sind pro Kalenderjahr zur Leistung eines Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag) verpflichtet, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie kann abgestufte Beitragskategorien bilden.

28.2 Neumitglieder bezahlen bei Verbandsbeitritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag, bei Beitritt im dritten Quartal die Hälfte. Neumitglieder, die dem Verband im vierten Quartal eines Kalenderjahres beitreten, sind für das Beitrittsjahr von der Beitragspflicht befreit.

28.3 Amtierende Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

28.4 Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 29 Jahresrechnung

29.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

F Verschiedene Bestimmungen

Art. 30 Mitteilungen

30.1 Mitteilungen werden im offiziellen Mitteilungsorgan publiziert oder mittels Zirkular. Rechtsverbindliche Mitteilungen werden also solche bezeichnet. Alle Mitglieder werden mit den Mitteilungen bedient.

30.2 Der Vorstand bestimmt das offizielle Mitteilungsorgan.

Art. 31 Auflösung

31.1 Die Gesellschaft wird auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 15.3. Die Generalversammlung weist einen

allfälligen Liquidationsüberschuss einer verwandten oder karitativen Organisation zu.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.03.2024 angenommen und treten ab sofort in Kraft; sie ersetzen alle bisherigen Versionen.


Karin Hediger

Präsidentin


Armanda Bonomo

Aktuarin